

2530 085

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 487/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irene P [REDACTED] geb. [REDACTED],

[REDACTED] R [REDACTED] Drive, N [REDACTED], N [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zern, Henkel,
Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Ja-
nuar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Anspruchsberechtigung der Klägerin nach § 150 Abs. 1 BEG
verneint das Berufungsgericht, weil sie das Vertreibungsgebiet
erst nach dem Stichtag des § 150 Abs. 2 BEG verlassen habe und
nicht zu den Personenkreis zähle, dem durch die Neufassung des
§ 150 BEG in rechtsstaatswidriger Weise rückwirkend ein bei Erlass
des BEG-Schlußgesetzes bestehender Entschädigungsanspruch entzogen
worden sei. Sie sei auch nach der alten Fassung des § 150 BEG nicht
entschädigungsberechtigt gewesen. Als Aussiedler im Sinne des
§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG hätte sie nur dann Entschädigung beanspruchen
können, wenn sie beim Verlassen des Vertreibungsgebiets unter einer
irgendwie gearteten, mit der Lage als deutscher Volkszugehöriger
zusammenhängenden Nötigung, die Heimat aufzugeben, gestanden hätte.
Diese Voraussetzung sei bei der Klägerin nicht gegeben. Maßgeblich
für ihren Entschluß, ihre ungarische Heimat zu verlassen, sei der
Wunsch gewesen, zusammen mit ihren schon vor ihr geflohenen Söhnen
im Westen zu leben.

- 3 -

Das Berufungsgericht folgt dabei der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Rsw 1971, 456; 1972, 101), an der er auch nach erneuter Prüfung festgehalten hat (BGH Rsw 1974, 39). Daß der Tatrichter nicht festzustellen vermochte, daß die Klägerin ihre Heimat wegen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verließ, liegt auf dem Gebiet tatrichterlicher Würdigung. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerde können nicht zur Zulassung der Revision führen.

Auf § 150 Abs. 3 BEG kann die Klägerin ihre Ansprüche schon deshalb nicht stützen, weil ihre Ehe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das Vertreibungsgebiet verließ, durch Tod aufgelöst war. Die Vorschrift gibt nur dem nicht schon nach den Absätzen 1 und 2 berechtigten Ehegatten einen Entschädigungsanspruch, der wegen der bestehenden Ehe mit einem aus eigenem Recht nach § 150 Abs. 1 und 2 BEG Entschädigungsberechtigten mit diesem die Vertreibungsgebiete verlassen hat (BGH Rsw 1972, 300). Auf die Erwägungen des Berufungsgerichts zu § 150 Abs. 3 BEG kommt es danach nicht an.

Dr. Thumm

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)